

WILHELM-GEIBEL-SCHULE

- Grundschule der Stadt Hanau -

Wilhelm-Geibel-Schule • Kleinfellerstr. 2 • 63454 Hanau

Hanau, 19.05.2020

Sehr geehrte Eltern der Wilhelm-Geibel-Schule,

seit dem 16. März 2020 ist der reguläre Schulbetrieb in Hessen aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt. Mit dem 18. Mai 2020 beginnt die Wiederöffnung der Grundschulen und Ihre Kinder kehren Schritt für Schritt für einzelne Stunden in den Präsenzunterricht an die Schule zurück.

In der Zeit des Homeschooling haben die Schülerinnen und Schüler, Sie als Eltern und wir als Lehrkräfte unser Bestes gegeben, damit Ihre Kinder in dieser schwierigen Situation einen Lernzuwachs haben. Uns ist aber allen bewusst, dass die bisherigen unterrichtsersetzenden Lernsituationen den regulären Unterricht in der Schule nicht ersetzen können. Den Schülerinnen und Schülern soll durch die Corona-Pandemie kein Nachteil für ihre Benotungen sowie für ihre Versetzungen entstehen.

Mit dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums „Schulrechtliches Informationsschreiben im Zusammenhang mit der Aussetzung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs“ vom 30.04.2020 wurde entschieden, dass die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler, die nach dem 27.04.2020 wieder in den Unterricht an der Schule zurückkehren, sich auf die Grundlage der erbrachten Leistungen im ersten Schulhalbjahr und auf nur teilweise erbrachte Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr stützen. Alle Schülerinnen und Schüler rücken in die höhere Jahrgangsstufe auf, auch wenn die Versetzungsbedingungen in diesem Schuljahr nicht erfüllt werden.

„Grundsätzlich werden die Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen in diesem Schuljahr nicht erfüllt, erfolgt trotzdem ein „Aufrücken“ in die höhere Jahrgangsstufe. Demnach sind Schülerinnen und Schüler am Ende des laufenden Schuljahres auch dann im Rahmen der Versetzungskonferenzen zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSchG nicht erfüllt sind. Entsprechende Anpassungen werden dazu im Schulgesetz und in den jeweiligen (Schulform-)Verordnungen erfolgen.“

„In den Fällen, in denen der vor der Zeit der Schulschließung gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt oder in denen im weiteren Verlauf des Schuljahres eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, sind die Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“

Ein freiwilliger Rückgang ist grundsätzlich bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe möglich und eine zweite freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird, ist zulässig.“

Sollte eine freiwillige Wiederholung der Klasse für Ihr Kind in Betracht gezogen werden, dann werden die Klassenlehrerinnen sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Auch Sie als Eltern haben die Möglichkeit, einen

Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, wenn Sie glauben, dass Ihr Kind nicht ausreichend auf die höhere Jahrgangsstufe vorbereitet ist und Sie eine Wiederholung wünschen.

Grundsätzlich ist die freiwillige Wiederholung nur einmal bis Klasse 10 erlaubt. Aufgrund der derzeitigen Situation gilt, dass eine freiwillige Wiederholung in diesem Schuljahr nicht auf die Schullaufbahn Ihres Kindes angerechnet wird und Ihr Kind zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Möglichkeit für eine freiwillige Wiederholung hat.

Die Beantragung der freiwilligen Wiederholung ist bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe möglich. Einen Antrag für die freiwillige Wiederholung finden Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen stehen Ihnen die Klassenlehrerinnen Ihres Kindes und die Schulleitung jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Rita Thomann
- Schulleitung -

Janina Schmidt
- Stellvertretende Schulleitung -